

**Verfahrensordnung der Gütestelle der Bauinnung München,
Westendstraße 179, 80686 München
vom 06.06.2000**

**§ 1
Zuständigkeit**

- (1) Die Bauinnung München richtet eine Gütestelle ein, deren Aufgabe es ist, Zivilprozesse auf dem Gebiet des Baurechts streitwertunabhängig durch freiwillige, gütliche Einigung zwischen Mitgliedsbetrieben der Bauinnung München und ihren Vertragspartnern zu vermeiden.
- (2) Die Bauinnung München ist Gütestelle nach Art. 5 Abs. 3 Bayerisches Schlichtungsgesetz.

**§ 2
Besetzung**

- (1) Die Gütestelle ist mit einem Schlichter besetzt, der die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- (2) Der Schlichter ist vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen.
- (3) Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem anhängigen Streitstoff beraten oder vertreten hat.
- (4) Auch während und nach Abschluß des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien in Zusammenhang mit diesem Streitstoff vertreten oder beraten.
- (5) Der Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen.
- (6) Der Schlichter ist gegenüber der Schlichtungsstelle und den Parteien zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Parteien sind verpflichtet, den Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Die Parteien sind weiterhin verpflichtet,

- a. Ansichten oder Vorschläge der anderen Parteien in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- b. Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
- c. Vorschläge des Schlichters,
- d. die Tatsache, daß die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichters anzunehmen,

nicht als Beweise in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder ist.

- (8) Ist der Schlichter Rechtsanwalt, so unterliegt er den gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten hinsichtlich der Verschwiegenheit und der Rücksichtnahme auf das Parteiinteresse, also insbesondere den §§ 43 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie den Vorschriften der beschlossenen Berufsordnung der Rechtsanwälte in ihrer jeweils geltenden Fassung. Insbesondere steht ihm hinsichtlich der Tatsache, die den Gegenstand und die Umstände des Schlichtungsverfahrens betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 383 Abs. 1 Ziff. 6 der Zivilprozeßordnung und § 53 Abs. 1 Ziff. 3 der Strafprozeßordnung).

§ 3

Verfahrenseinleitung

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet, wobei dieser Antrag in doppelter Ausfertigung eingereicht und folgenden Inhalt haben soll:
 1. Name und Anschrift der Parteien.
 2. Erklärung, ob auch der Antragsgegner mit der Durchführung des Güteverfahrens einverstanden ist.
 3. Eine kurze Darstellung der Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
 4. Angabe des Anspruchs, welchen der Antragsteller gegen den Antragsgegner erhebt (bei Zahlungsansprüchen: Höhe der Forderung angeben).
- (2) Die Gütestelle nimmt den Antrag während der üblichen Geschäftszeiten entgegen.

§ 4

Gang des Schlichtungsverfahrens

- (1) Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt, bestimmt er einen Schlichtungstermin, zu dem er die Parteien persönlich lädt und eine Verpflichtungserklärung gemäß § 2 Abs. 7 fordert.

- (2) In der nicht öffentlichen Schlichtungsverhandlung wird die Streitsache mit den Parteien mündlich erörtert. Auf der Grundlage der unabhängigen und objektiven Schlichtungsverhandlung kann der Schlichter den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten.
- (3) In geeigneten Fällen sieht der Schlichter von einem Termin ab und verfährt schriftlich. Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständige. Von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschaffte Zeugen und Sachverständigen können angehört werden, wenn dadurch der Abschluß des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.
- (4) Im übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen.

§ 5

Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien können den Schlichtungstermin persönlich oder durch einen Vertreter, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluß ausdrücklich und schriftlich ermächtigt ist, wahrnehmen. Dabei kann sich jede Partei im Termin eines Beistandes oder eines Rechtsanwalts bedienen.
- (2) Erscheint der Antragsteller nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (3) Dies gilt auch, wenn der nach § 7 Abs. 5 eingeforderte Vorschuß nicht einbezahlt wurde.
- (4) Fehlt der Antragsgegner unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis über einen erfolglosen Schlichtungsversuch nach Art. 4 Bayerisches Schlichtungsgesetz auszustellen.
- (5) In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

§ 6

Protokollierung einer gütlichen Einigung

Bei Zustandekommen einer gütlichen Einigung ist der Vergleich unter Angabe des Tages des Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluß der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Der Vergleich muß auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten, wobei diese der Höhe nach auszuweisen sind.

§ 7 Kosten

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig.
- (2) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt bei einem Streitwert bis DM 1.500,--.
 1. DM 100,--, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet.
 2. DM 200,--, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde.
- (3) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt bei einem Streitwert über DM 1.500,-- pro DM 1.000,-- zusätzlichen Streitwert DM 10,--. Über einem Streitwert von DM 100.000,-- fallen keine weiteren Gebühren an.
- (4) Mit der Gebühr werden die allgemeinen Geschäftskosten des Schlichters abgegolten. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen fällt ein Pauschalsatz von DM 40,-- an.
- (5) Der Schlichter fordert vom Antragsteller mit der Ladung zum Schlichtungsgespräch einen Vorschuß in Höhe der Gebühr zuzüglich der Auslagen an.
- (6) Eine Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes erfüllt, ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit, §§ 4 bis 6 Beratungshilfegesetze finden entsprechende Anwendung.
- (7) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Kosten werden, vorbehaltlich einer anderen Regelung in dem Vergleich, nicht erstattet.

§ 8 Vollstreckung aus einem Vergleich

Aus dem vor dem Schlichter der Gütestelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Gütestelle durch den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Kraft.

§ 10
Übergangsvorschriften

Ab dem 01.01.2002 berechnen sich die Kosten in § 7 Abs. 2 bis 4 wie folgt:

- (1) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt bei einem Streitwert bis 750,-- Euro
 1. 50,-- Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet.
 2. 100,-- Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde.

- (2) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt bei einem Streitwert über 750,-- Euro pro 500,-- Euro zusätzlichen Streitwert 5,-- Euro. Über einem Streitwert von 50.000,-- Euro fallen keine weiteren Gebühren an.

- (3) Mit der Gebühr werden die allgemeinen Geschäftsunkosten des Schlichters abgegolten. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen fällt ein Pauschalsatz von 20,-- Euro an.